

JUGENDORDNUNG

STAND: 29. AUGUST 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches	2
§ 2	Jugendorganisation.....	2
§ 3	Der Verbandsjugendleiter	2
§ 3 a	Der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball	2
§ 4	Der Verbandsjugendausschuss	3
§ 4 a	Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.....	3
§ 5	Der Kreisjugendleiter	4
§ 6	Der Kreisjugendausschuss	4
§ 7	Vereinszugehörigkeit	4
§ 8	Spielberechtigung	4
§ 9	Altersklasseneinteilung	5
§ 10	Freigabe von Junioren/Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften	5
§ 11	Spielerlaubnis	6
§ 12	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel.....	7
§ 13	Meisterschafts- und Pokalspiele	9
§ 14	Spielbetrieb und Spielberechtigung	10
§ 15	Spieldauer.....	10
§ 16	Spielfeldgrößen und Anzahl der Spieler/ Spielerinnen.....	10
§ 17	Spieler austausch	11
§ 18	Feldverweis auf Zeit.....	11
§ 19	Schiedsrichter	12
§ 20	Spielgemeinschaften.....	12
§ 21	Junioren-Förder-Gemeinschaften	12

§ 1 Grundsätzliches

Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte fußballsportliche Betätigung von Jugendlichen im Saarländischen Fußballverband unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen Grundsätze.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Spielordnung ergänzende und entsprechende Anwendung. Im Übrigen wird der Spielbetrieb durch ergänzende Durchführungsbestimmungen und ein Merkblatt, das vor Beginn des Spieljahres herausgegeben wird, geregelt.

§ 2 Jugendorganisation

- (1) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußball-Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit obliegt der Jugendorganisation des SFV.
- (2) Die Jugendorganisation besteht aus
 1. Verbandsjugendleiter / Vorsitzender Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 2. Verbandsjugendausschuss / Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 3. Kreisjugendleiter
 4. Kreisjugendausschuss sowie
 5. Jugendstaffelleiter

§ 3 Der Verbandsjugendleiter

- (1) Er wird vom Verbandstag gewählt und ist Mitglied des Vorstandes, sowie Vertreter des SFV in Juniorenangelegenheiten gegenüber dem Fußball-Regional-Verband Südwest und dem DFB. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des Verbandsjugendausschusses.
- (2) Seine Aufgabe ist die Koordinierung aller dem Verbandsjugendausschuss obliegenden Aufgaben. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes sowie die Regelung aller spieltechnischen Fragen und die Erteilung der Spielerlaubnis.

§ 3 a Der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) Er wird vom Verbandstag gewählt und ist Mitglied des Vorstandes, sowie Vertreter des SFV in Juniorinnenangelegenheiten gegenüber dem Fußball-Regional-Verband Südwest und dem DFB. Er führt den Vorsitz bei Sitzungen des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.
- (2) Seine Aufgabe ist die Koordinierung aller dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegenden Aufgaben. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorinnenspielbetriebes sowie die Regelung aller spieltechnischen Fragen und die Erteilung der Spielerlaubnis.

§ 4 Der Verbandsjugendausschuss

- (1) Der Verbandsjugendausschuss besteht aus
 1. dem Verbandsjugendleiter als Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter
 3. dem Organisationsleiter
 4. den Kreisjugendleitern
 5. dem Jugendbildungsbeauftragten
 6. **den Referenten für Schulfußball und Öffentlichkeitsarbeit**
 7. **einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball**
 8. **den Referenten für Schulfußball, Öffentlichkeitsarbeit und Leistungssport**
- (2) Der Verbandsjugendausschuss bildet aus seinen Mitgliedern die Jugendspielkommission. Diese besteht aus dem Verbandsjugendleiter sowie den Kreisjugendleitern bzw. einem Vertreter des entsprechenden Kreisjugendausschusses.

Der Jugendspielkommission obliegt die Gestaltung des Jugendspielbetriebes und der Durchführungsbestimmungen. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses
- (3) Der stellvertretende Verbandsjugendleiter, der Organisationsleiter, der Jugendbildungsbeauftragte und die Referenten werden durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses berufen.
- (4) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die Förderung und Koordination der männlichen Jugendarbeit im Bereich des SFV, die einheitliche Leitung und Überwachung des Juniorspielbetriebes nach Spielordnung, Jugendordnung und Durchführungsbestimmungen sowie die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen des Spielbetriebes und die Begleitung auf den Gebieten der Talentförderung sowie der Aus- und Fortbildung im Jugendbereich. Der Verbandsjugendausschuss ist ermächtigt, allgemeine Regelungen für den Spielbetrieb festzuschreiben, die den Vereinen vor Beginn des Spieljahres mitzuteilen sind.
- (5) Außerdem ist er zuständig für die Veranstaltung von Auswahlspielen.

§ 4 a Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Referenten für Frauenfußball
 3. dem Referenten für Mädchenfußball
 4. **den Kreisbeauftragten für Frauen- und Mädchenfußball**
 5. **bis zu 6 Beisitzer**
- (2) Die Referenten und die Kreisbeauftragten werden durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball berufen.
- (3) Dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung und Koordination der weiblichen Jugendarbeit im Bereich des SFV, die einheitliche Leitung und Überwachung des Juniorinnenspielbetriebes nach Spielordnung, Jugendordnung und Durchführungsbestimmungen sowie die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen des Spielbetriebes. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist ermächtigt, allgemeine Regelungen für den Spielbetrieb festzuschreiben, die den Vereinen vor Beginn des Spieljahres mitzuteilen sind
- (4) Außerdem ist er zuständig für die Veranstaltung von Auswahlspielen.

§ 5 Der Kreisjugendleiter

- (1) Ein Jugendkreis wird vom Kreisjugendleiter geleitet.
- (2) Der Kreisjugendleiter wird auf dem Kreisjugendtag gewählt und gehört dem Verbandsjugendausschuss an. Er führt den Vorsitz im Kreisjugendausschuss. Ihm obliegt die Durchführung der Pflichtspiele innerhalb seines Kreises und die Überwachung des Spielbetriebes.
- (3) Der Kreisjugendleiter ist zuständig für die Genehmigung von Jugendturnieren in seinem Kreis.

§ 6 Der Kreisjugendausschuss

- (1) Der Kreisjugendausschuss besteht aus dem Kreisjugendleiter als Vorsitzenden, den Jugendstaffelleitern sowie bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Der Kreisjugendausschuss wählt aus seinen Reihen den stellvertretenden Kreisjugendleiter. Dem Kreisjugendausschuss obliegt die Gestaltung, die Durchführung und Überwachung des Jugendspielbetriebes, die Mitarbeit bei Talentsuche und Talentförderung sowie die Betreuung und Beratung der Vereine in seinem Kreis.

Der Kreisjugendausschuss ist ermächtigt, allgemeine Regelungen für den Spielbetrieb in seinem Kreis festzuschreiben, die den Vereinen vor Beginn des Spieljahres mitzuteilen sind.

- (3) Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses (mit Ausnahme des Kreisjugendleiters) werden vom Verbandsvorstand berufen.

§ 7 Vereinszugehörigkeit

- (1) Vereinseintritt und -austritt sowie Vereinswechsel eines Jugendspielers bedürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Vereinssatzungen müssen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während ihrer Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 8 Spielberechtigung

- (1) Spielberechtigt sind nur Vereinsmitglieder mit Spielerlaubnis für ihren Verein. Die Spielberechtigung besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Spielerliste.
- (2) Die Spielberechtigung ist vor dem Spiel mit dem ausgefüllten Spielbericht sowie einem Bildnachweis dem Schiedsrichter zur Kontrolle, auf Verlangen auch dem Mannschaftsbegleiter der gegnerischen Mannschaft, nachzuweisen.

Dies kann geschehen durch:

1. DFBnet App (Handy, Tablet)
2. DFBnet SpielPLUS

Bei Netzproblemen kann der Nachweis erfolgen durch:

1. Spielberechtigungsliste mit Foto als Ausdruck
2. Spielberechtigungsliste mit Foto als pdf auf Smartphone/Tablet/PC
3. Screenshots der Detail-Ansicht der Spielberechtigungsliste

- (3) Der Verein ist für die Richtigkeit der persönlichen Daten verantwortlich.

§ 9 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - A-Junioren/ A-Juniorinnen (U19/U18)
A-Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16)
B-Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14)
C- Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12)
D-Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10)
E-Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - F-Junioren/ F-Juniorinnen (U9/U8)
F-Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - G-Junioren/ G-Juniorinnen (Minis/U7)
G- Junioren/-innen einer Spielzeit sind Spieler/-innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Die Zurückstufung von Junioren in eine niedrigere Altersklasse ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Rückstufung von Junioren in eine niedrigere Altersklasse durch den Verbandsjugendleiter genehmigt werden.
- (4) In D-, E-, F- und G-Juniorenmannschaften können auch Juniorinnen dieser Altersklassen eingesetzt werden.
- (5) Auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhalten Juniorinnen grundsätzlich auch Spielberechtigung für C- und B-Juniorenmannschaften.
- (6) Jugendliche können auch in Mannschaften der nächsthöheren Jugendaltersklasse eingesetzt werden.
- (7) Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzelnen Juniorinnen in begründeten Ausnahmefällen auch die Einsatzerlaubnis für eine Jungenmannschaft der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse erteilen. Des Weiteren kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag des betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse einteilen.
- (8) Der Verbandsjugendausschuss bzw. der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann Spielrunden mit Mannschaften zulassen, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.
- (9) Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:
Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse der Spielzeit 2022/2023 spielberechtigt, wenn Meisterschaftsspiele ihrer Mannschaft nach dem 30. Juli 2023 stattfinden. Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang kann der Vorstand des SFV ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt.

§ 10 Freigabe von Junioren/Juniorinnen für Herren- bzw. Frauenmannschaften

- (1) Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung und werden zudem bestraft.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrgangs kann der SFV eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielberechtigung für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.
- (3) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen grundsätzlich die Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Vereins. Das gilt nicht für A-Junioren, die einer Junioren-Förder-Gemeinschaft angehören; für diese gelten § 21 in Verbindung mit den Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften.
- (4) Aus Gründen der Talentförderung ist die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Spieler, die aktuell einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl des Landesverbands angehören.

A-Junioren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Spielberechtigung für Herrenmannschaften unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. schriftlicher Antrag des Vereins
2. schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- (5) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der SFV eine Spielberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielberechtigung für Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

- (6) Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielberechtigung nach Absatz 2, 5 in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihres Vereins darf kein Junioren-/Juniorinnenspiel abgesetzt werden.

§ 11 Spielerlaubnis

- (1) Zuständig für die Erteilung der Spielerlaubnis und Spielberechtigung für Junioren ist der Verbandsjugendleiter, für Juniorinnen der Vorsitzende für Frauen- und Mädchenfußball.
- (2) Ein Spieler kann nur für einen Verein Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, er besitzt ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein. Auf Antrag können Jugendspieler, die in ihrem Verein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben, ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erhalten.

Eine Juniorin kann ein Zweitspielrecht entweder für eine Junioren- oder für eine Juniorinnenmannschaft erhalten. Juniorinnen, die über ein Zweitspielrecht oder ein Sonderspielrecht verfügen, dürfen in einer Kalenderwoche nicht in mehr als zwei Mannschaften spielen.

Für die Erteilung des Zweitspielrechts erlässt der Verbandsvorstand entsprechende Durchführungsbestimmungen.

- (3) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte Spielerlaubnis ist ungültig.
- (4) Die Folgen des Einsatzes eines Spielers ohne Spielerlaubnis sind in § 36 (5) der Rechtsordnung und § 2 (5) der Strafordnung geregelt.
- (5) Die Mitwirkung von Jugendspielern unter 17 Jahren in FBH-Mannschaften ist verboten.

- (6) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht nachgewiesen werden, so hat der betreffende Spieler anhand eines Lichtbildausweises seine Identifizierung zu ermöglichen und/oder auf dem Spielbericht seine Personalien anzugeben und dies mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 12 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

- (1) Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

Will ein Jugendspieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein im DFBnet Pass Online einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dabei gelten die Grundsätze des § 62 der Spielordnung. Einem Jugendspieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden, es sei denn, der abgebende Verein stimmt dem Vereinswechsel zu. Die Bestimmungen des Absatzes 6 bleiben unberührt.

Wartefristen sind zulässig. Ihre Dauer ist von der Zustimmung bzw. Zustimmungsverweigerung des abgebenden Vereins abhängig.

- (2) Für die Spielberechtigung für Pflichtspiele bei den A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils älteren Jahrgangs, gelten die Vereinswechselbestimmungen der Spielordnung.
- (3) Für die Spielberechtigung für Pflichtspiele bei den A-Junioren und B-Juniorinnen des jeweils jüngeren Jahrgangs bis einschließlich D-Junioren bzw. D-Juniorinnen gelten folgende Regelungen:
1. Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags bis zum 31. Oktober:
Der Spieler erhält Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, ansonsten zum 1. November. Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag (30.06.) und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch Nachweis der Zahlung einer Entschädigung gemäß § 3.2 der DFB-Jugendordnung ersetzt werden.

Junioren			
Spielklasse	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500,00	€ 1.500,00	€ 200,00
2. Bundesliga	€ 1.500,00	€ 1.000,00	€ 150,00
3. Liga	€ 1.250,00	€ 750,00	€ 125,00
4. Spielklassenebene	€ 1.000,00	€ 500,00	€ 100,00
5. Spielklassenebene	€ 750,00	€ 400,00	€ 50,00
6. Spielklassenebene	€ 500,00	€ 300,00	€ 50,00
7. Spielklassenebene	€ 400,00	€ 200,00	€ 50,00
8. Spielklassenebene	€ 300,00	€ 150,00	€ 50,00
9. Spielklassenebene	€ 200,00	€ 100,00	€ 25,00
Juniorinnen			
Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,00	€ 300,00	€ 150,00
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,00	€ 200,00	€ 100,00
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,00	€ 100,00	€ 50,00
5. Spielklasse und darunter	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00

2. Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags ab dem 1. November:
Die Spielberechtigung wird für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Tag der Eingabe im DFBnet Pass Online (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung) erteilt
 3. Abmeldung nach dem 30. Juni:
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. Absatz 8, Nr. 4 bleibt unberührt
 4. Für die Vereine der Junioren-Regionalligen gelten bei den A-Junioren bis zu den C-Junioren die vom DFB dafür erlassenen Rahmenrichtlinien, die für die Abmeldung auch einen anderen Stichtag als den 30. Juni vorgeben können
 5. Für die Spielzeit 2022/2023 gilt:
Der Vorstand des SFV kann abweichende Stichtage für den Vereinswechsel sowie ein von Absatz 3 abweichendes Datum festlegen.
- (4) Spielberechtigung für Freundschaftsspiele:
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Junior/die Juniorin für Freundschaftsspiele beim neuen Verein spielberechtigt. Pflichtfreundschaftsspiele gelten als Freundschaftsspiele
- (5) Spielberechtigung für Hallenspiele:
Die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele in der Halle beginnt mit der Spielberechtigung für aufstiegsberechtigte Mannschaften
- (6) Spielberechtigung für Pflichtspiele bei E-Junioren/innen:
Bei Abmeldung beim bisherigen Verein bis zum 30. Juni erhalten Spieler dieser Altersklasse auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins Spielerlaubnis ab 1. Juli für alle Spiele des neuen Vereins. Erfolgte die Abmeldung nach dem 30. Juni, gilt eine Wartefrist von drei Monaten für alle Pflichtspiele.
- (7) Spielberechtigung für F- und G-Junioren/innen:
Bei Abmeldung beim bisherigen Verein bis zum 30. Juni erhalten Spieler dieser Altersklasse auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins Spielerlaubnis ab 1. Juli für alle Spiele des neuen Vereins. Erfolgte die Abmeldung nach dem 30. Juni und wird die Zustimmung begründet verweigert, gilt eine Wartefrist von drei Monaten für alle Spiele
- (8) Wegfall von Wartefristen:
Die Wartefrist kann in folgenden Fällen in Wegfall kommen:
1. bei fehlender Einsatzmöglichkeit des Spielers in seinem bisherigen Verein, falls dieser dem Wechsel zustimmt und der Antrag vor dem 1. Januar gestellt ist
 2. bei fehlender Einsatzmöglichkeit des Spielers in seiner Altersklasse beim bisherigen Verein, falls er zu einem Verein wechselt, in dem er diese Möglichkeit hat. Hat der Spieler in einer Mannschaft einer höheren Altersklasse seines bisherigen Vereins im laufenden Spieljahr mitgewirkt, so bedarf er dessen Zustimmung zum Vereinswechsel
 3. bei Wohnort-, Stadt- oder Ortsteilwechsel, wenn der Spieler danach nicht länger als bis Ende des Spieljahres in seinem bisherigen Verein gespielt hat und die Entfernung vom Wohnort zur neuen Spielstätte kürzer ist als zur letzten Spielstätte
 4. wenn der Spieler mindestens sechs Monate unverschuldet nicht mehr gespielt hat, ohne gesperrt gewesen zu sein
 5. Bei der Berechnung des Zeitraumes gemäß Ziffer 4 bleiben Zeiträume, in denen wegen der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, unberücksichtigt. Dies gilt für die Spielzeit 2022/2023.

6. wenn er, nachdem er wegen fehlender Einsatzmöglichkeit den Verein gewechselt hatte, vor Beginn des neuen Spieljahres zu seinem vorherigen Verein zurückkehrt und dort in einer Mannschaft seiner Altersklasse oder in einer Herrenmannschaft Spielmöglichkeit hat
7. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Absatzes 2 unberührt

§ 13 Meisterschafts- und Pokalspiele

- (1) Vereine, die sich an den Jugendpflichtspielen (Feld- und Hallenspielen) beteiligen wollen, melden mittels des DFBnet-Meldebogens die Mannschaften bis zu dem in jedem Jahr vom Verbandsjugendausschuss festzulegenden Termin.
- (2) Alle Spielklassen ermitteln nach dem Punktsystem in Vor- und Rückspielen ihren Meister.
- (3) Die B-Junioren spielen grundsätzlich am Sonntagvormittag, alle anderen Juniorenmannschaften am Samstag.
- (4) Die Jugendkreise können in den Altersklassen der D- und E-Junioren den jeweiligen Kreismeister ermitteln.
- (5) Der Verbandsjugendausschuss bestimmt jährlich, welche Mannschaften zur Teilnahme an den Pokalspielen der A-, B- und C-Junioren verpflichtet sind und legt den Austragungsmodus fest.
- (6) Die Leiter der Jugend A-, B- und C-Verbands- und Bezirksliga sowie die Kreisjugendleiter können Meisterschaftsspiele absetzen.
- (7) Tritt ein Verein mit einer Juniorenmannschaft wegen Erkrankung der Spieler dieser Juniorenmannschaft nicht an, so hat der Verein die Erkrankung jedes Spielers in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Sofern der Verein den Nachweis mit Attesten führt, müssen diese von einem Arzt und spätestens am dritten Werktag nach dem Spieltermin ausgestellt sein. Unter Vorlage der Spielberechtigungsliste ist des Weiteren glaubhaft zu machen, dass keine anderen spielberechtigten Spieler des Vereins am Spieltag zur Verfügung standen.
- (8) Anträge der Vereine auf Spielverlegung und Änderungen der Anstoßzeiten dürfen alle Staffelleiter des Jugendspielbetriebes genehmigen, wenn die Einverständniserklärung des Spielgegners vorliegt oder die Notwendigkeit dringend gegeben ist.
- (9) Der Spielbericht ist vor Ort vollständig auszufüllen und spätestens 60 Minuten nach Spielende freizugeben. Leitet ein Schiedsrichter an einem Tag mehrere Spiele hintereinander, so sind die Spielberichte bis spätestens 60 Minuten nach dem Spielende des letzten Spiels freizugeben.
Änderungen bzw. Ergänzungen auf dem elektronischen Spielbericht sind vom Schiedsrichter entgegenzunehmen und im Spielbericht einzutragen.
Der Sonderbericht muss spätestens am Tag nach dem Spiel im elektronischen Spielbericht eingestellt sein.
- (10) Jugendmannschaften dürfen nur unter Beaufsichtigung eines Erwachsenen Spiele austragen und zu diesen anreisen.
- (11) Spieler der A-, B- und C-Verbands-, Bezirks- und Kreisligen haben auf ihren Trikots deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen. Die Nummerierung muss mit der Eintragung auf dem Spielbericht übereinstimmen.

§ 14 Spielbetrieb und Spielberechtigung

- (1) Spieler, die in einem Pflichtspiel einer klassenhöheren A-, B-, C-Juniorenmannschaft eingesetzt waren, sind an diesem Spieltag und beim nächsten Pflichtspiel einer klassenniedrigeren Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse nicht spielberechtigt, längstens jedoch für zehn Tage. Untere A-, B-, C-Juniorenmannschaften nehmen an den Pflichtspielen mit Aufstiegsberechtigung teil. Sie können jedoch nicht in eine Klasse aufsteigen, in der bereits eine klassenhöhere Mannschaft desselben Vereins an den Pflichtspielen teilnimmt.

Ein Spieler einer unteren A-, B-, C-Juniorenmannschaft, der in mehr als der Hälfte der Spiele einer unteren Juniorenmannschaft seiner Altersklasse mitgewirkt hat, gilt erst nach mindestens zweimaligem ununterbrochenem Einsatz in einer klassenhöheren Juniorenmannschaft seiner Altersklasse als festgespielt, d.h. er verliert für diesen Spieltag und für das nächste Pflichtspiel aller klassenniedrigeren aufstiegsberechtigten Mannschaft die Spielberechtigung, längstens jedoch für zehn Tage.

- (2) An Entscheidungsspielen unterer aufstiegsberechtigter Mannschaften dürfen nur Spieler teilnehmen, die nach Absatz 1 spielberechtigt sind und an mindestens zwei Spielen dieser Mannschaft in der laufenden Spielrunde teilgenommen haben.

§ 15 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt bei
- A-Junioren/Juniorinnen (U19/U18) 2 x 45 Minuten
 - B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16) 2 x 40 Minuten
 - C-Junioren/Juniorinnen (U15/U14) 2 x 35 Minuten
 - D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12) 2 x 30 Minuten
 - E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10) 2 x 25 Minuten
 - F-Junioren (U 9/U 8) 2 x 20 Minuten
 - G-Junioren (Minis/U7) max. 2 x 20 Minuten

Diese Spieldauer kann bei Freundschafts- oder Turnierspielen unterschritten werden. Dabei sind die Rahmenrichtlinien für Jugend-Fußball-Turniere zu beachten.

- (2) Sind am Ende einer Spielzeit zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, so sind Entscheidungsspiele anzusetzen. In allen ungeregelten Fällen, insbesondere bezüglich nicht ausgetragener oder nachträglich rechtskräftig anders gewerteter Spiele, entscheidet der Verbandsjugendausschuss bzw. der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (3) Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang für A-Juniorenmannschaften 2 x 15 Minuten, B-Jugendmannschaften um 2 x 10 Minuten, für alle anderen Jugendmannschaften um 2 x 5 Minuten verlängert, die voll auszuspielen sind. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel durch Elf- bzw. Siebenmeterschießen entschieden.

§ 16 Spielfeldgrößen und Anzahl der Spieler/ Spielerinnen

- (1) In den Altersklassen G- bis einschließlich D-Junioren/C-Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt.
- (2) Bei den C-Junioren sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 Meter) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.

- (3) Bei den B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 Meter) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Bei Spielen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
- (4) Die Spielfeldgrößen und die Anzahl der Spieler/ Spielerinnen sind in den Durchführungsbestimmungen unter Spielbetrieb der Jugend geregelt.
- (5) Bei Kleinfeldspielen müssen die Zuschauer hinter der Barriere des Großfeldes stehen. Sofern keine Spielfeldumrandung vorhanden ist, muss ein Abstand von mindestens drei Metern zum Kleinspielfeld eingehalten werden, ohne dass das Großfeld betreten werden darf. Unmittelbar am Spielfeldrand dürfen sich nur maximal zwei Trainer/Betreuer je Mannschaft aufhalten. Der Heimverein ist für die Einhaltung verantwortlich.

§ 17 Spieleraustausch

- (1) In Pflichtspielen der A-, B- und C-Junioren-Verbands-, Landes- und Bezirksligen sowie im Saarlandpokal der A-, B- und C-Junioren auf Kreis- und Landesebene dürfen bis zu sechs Spielerwechsel durchgeführt werden. Ein ausgetauschter Spieler kann wieder eingewechselt werden.
- (2) In Pflichtspielen aller übrigen Juniorenmannschaften und allen Juniorinnenmannschaften können beliebig viele Spieler mehrmals ausgetauscht werden.
- (3) Bei Freundschaftsspielen kann beliebig oft gewechselt werden.
- (4) Ein Austausch darf nur während einer Spielunterbrechung erfolgen. Der neu eintretende Spieler hat sich beim Schiedsrichter zu melden.
- (5) Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind auf dem Spielbericht einzutragen.
- (6) Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ausgetauscht werden.
- (7) Wird der Spielführer ausgetauscht, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

§ 18 Feldverweis auf Zeit

- (1) Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von fünf Minuten des Spielfeldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung nicht mehr ausreichend, ein Feldverweis auf Dauer jedoch noch nicht erforderlich erscheint.
- (2) Alle Entscheidungen, die der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Feldverweis auf Zeit trifft, können nicht angefochten werden.
- (3) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
- (4) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig.
- (5) Der auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler darf vor Ablauf der Zeitstrafe nicht durch einen Auswechselspieler ersetzt werden.
- (6) Der Feldverweis auf Zeit muss für alle am Spiel Beteiligten verständlich ausgesprochen werden. Zusätzlich zur mündlichen Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Spieler hat der Schiedsrichter ihn durch Heben eines Armes und Ausstrecken der fünf Finger anzuzeigen.
- (7) Wird der Spielführer des Feldes verwiesen, so ist dem Schiedsrichter ein anderer Spielführer zu benennen.

§ 19 Schiedsrichter

- (1) Bleibt bei einem Pflichtspiel der Schiedsrichter aus, so haben die Vereine dafür zu sorgen, dass ein anderer Schiedsrichter das Spiel leitet. Ist ein anerkannter, neutraler Schiedsrichter dazu bereit, so muss das Spiel unter seiner Leitung ausgetragen werden. Stehen mehrere solcher Schiedsrichter zur Wahl, so haben sich die Mannschaftsbetreuer auf einen von ihnen zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los.
- (2) Die Vereine können sich zur Austragung eines Pflichtspiels auch auf einen nicht neutralen oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen.
- (3) Würde ein Spiel ausfallen, weil ein Schiedsrichter nicht zur Verfügung steht oder die Mannschaften sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen, so hat der Begleiter der reisenden Mannschaft das Recht, einen Schiedsrichter zu benennen. Verzichtet er darauf, so soll das Spiel von einem Mitglied des Platzvereins geleitet werden.
- (4) Die Vereine müssen in jedem Fall ein Pflichtspiel austragen. Kommt ein Spiel nicht zustande, so entscheidet die Verbandsspruchkammer, ob Spielwertung oder Neuansetzung erfolgt.
- (5) Die Verpflichtung gemäß Absatz 3, Satz 2 und gemäß Absatz 4, Satz 1 gilt nicht für männliche A-, B- und C-Junioren-Mannschaften.

§ 20 Spielgemeinschaften

- (1) Verfügen ein oder mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung von Jugendmannschaften, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom Verbandsjugendausschuss bzw. vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften aller oder einzelner Altersklassen erteilt werden.
- (2) Jugendspieler, die für Herren- bzw. Frauenmannschaften spielberechtigt sind, verlieren durch die Bildung einer Jugend-Spielgemeinschaft die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.
- (3) Der Verein, der die jeweilige Mannschaft im Vereinsmeldebogen zum Spielbetrieb meldet, übernimmt damit die Federführung und die Verantwortung. Dieser Verein erhält die Zuwendungen des Verbandes und vereinbart mit den beteiligten Vereinen der Spielgemeinschaft deren Verteilung.
- (4) Für die Bildung und Genehmigung von Jugend-Spielgemeinschaften erlässt der Vorstand entsprechende Rahmen-Richtlinien.

§ 21 Junioren-Förder-Gemeinschaften

- (1) Zwei oder mehrere Vereine können einen rechtlich eigenständigen Verein als Junioren-Förder-Gemeinschaft gründen, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen. Der Verein muss sich einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine geben und in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Vereinsname muss den Zusatz „JFG“ enthalten.

- (2) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss gemäß § 13 der Satzung die Aufnahme in den SFV beantragen. Dazu sind u. a. die Eintragung beim Amtsgericht (Vereinsregister) sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit) erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den SFV muss bis spätestens 30. April vorliegen.
- (3) Die Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens eine A-, B- und eine C-Junioren-Mannschaft zum Verbandsspielbetrieb anmelden. Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft, Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Ü-Mannschaften.

Kleinfeldmannschaften (ausgenommen D 9-Junioren) sind grundsätzlich nicht zugelassen.

- (4) Bei Neugründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
- (5) Eine Spielberechtigung für A-Junioren in Aktiven-Mannschaften (nach § 21 der Spielordnung) kann nur für den jeweiligen Stammverein erteilt werden.
- (6) Im Übrigen gelten die für die Junioren-Förder-Gemeinschaften eigens erlassenen „Rahmenrichtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften“.